

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Klimaschutz

70. Sitzung – **Sondersitzung** –
9. August 2021

Beginn: 10.01 Uhr
Schluss: 13.30 Uhr
Vorsitz: Herr Abg. Oliver Friederici (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Der Senat wird durch Herrn StS Tidow (SenUVK) repräsentiert.
2. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass mit Beschluss des Krisenstabs Pandemie vom 18. Juni 2021 die Ausschüsse ab dem 9. August 2021 wieder regulär tagen. Verabredungen im Sinne eines Pairings sowie die Möglichkeit, sich digital zur Sitzung hinzuschalten, entfallen entsprechend.
3. Des Weiteren weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird (Bild und Ton). Er stellt das diesbezügliche Einvernehmen des Ausschusses fest. Weiterhin besteht Einvernehmen hinsichtlich der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesenden Medienvertreterinnen und -vertreter.
4. Ferner macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass nach dem Lüftungskonzept des Raumes 113, in dem der Ausschuss tagt, eine 30-minütige Lüftungspause nach zwei Stunden Sitzungszeit vorgesehen sei.
5. Dem Ausschuss liegt die Einladung mit Tagesordnung vom 22. Juni 2021 vor. Dazu beschließt der Ausschuss wie folgt:
 - Auf Antrag von Herrn Abg. Dr. Efler (LINKE) beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP, die Punkte 2 a) und 2 b) von der Tagesordnung abzusetzen.

- Ein Antrag von Herrn Abg. Scholtysek (AfD) auf Absetzen des Tagesordnungspunktes 1 wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der AfD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und FDP abgelehnt.
- Auf Antrag von Herrn Abg. Dr. Efler beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der AfD-Fraktion, angesichts der kurzfristigen Einreichung eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen vom selben Tag zu den Punkten 1 a) und 1 b), eine 15-minütige Lesepause vor Eintritt in diese einzurichten.

Der Ausschuss kommt überein, die Punkte 1 a) und b) entsprechend an das Ende der Tagesordnung vor den Punkt Verschiedenes zu setzen.

Punkt 1 der Tagesordnung

- c) Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3202

**Eine Wasserstoff-Strategie für Berlin und
Brandenburg**

[0409](#)

UmVerk(f)
EuroBundMed*
WiEnBe*

Herr Abg. Schmidt (FDP) begründet den Antrag – Drucksache 18/3202 – und beantragt, das Datum des Zwischenberichts auf den 15. September 2021, das Datum zur Vorlage der Endfassung auf den 31. Dezember 2021 zu aktualisieren.

Im Anschluss an die Aussprache, in deren Rahmen Herr StS Tidow (SenUVK) sowie Herr Dr. Felix Groba (SenWiEnBe – III A, Leitung des Referats Energie) Stellung nehmen, beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der AfD-Fraktion, den Antrag – Drucksache 18/3202 – auch mit den zuvor aktualisierten Daten abzulehnen.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 2 (neu) der Tagesordnung

- Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 18/3750

**Auch auf dem Wasser gibt es Regeln –
Wasserschutzpolizei ausstatten, Anwohner und
Wassersportler schützen**

[0445](#)

UmVerk
InnSichO(f)
Sport

Dem Ausschuss liegt zu Punkt 2 (neu) der Änderungsantrag (Anlage 1) der Fraktion der FDP vor, der den Mitgliedern am 19. Juli 2021 per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde.

Herr Abg. Friederici (CDU) begründet den Antrag – Drucksache 18/3750 –.

Herr Abg. Schmidt (FDP) begründet den Änderungsantrag (Anlage 1).

Im Rahmen der Aussprache nehmen Herr StS Tidow (SenUVK) sowie Herr Polizeidirektor René Behrendt (Leiter der Wasserschutzpolizei Berlin) Stellung. In diesem Zuge sagt Herr Polizeidirektor Behrendt auf Antrag von Herrn Abg. Schopf (SPD) zu, dem Ausschuss im Nachgang Zahlen zu Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern am Wannsee, der Scharfen Lanke und der Rummelsburger Bucht zukommen zu lassen.

Im Anschluss beschließt der Ausschuss wie folgt:

- Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 1) zum Antrag – Drucksache 18/3750 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.
- Im Ergebnis beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der AfD-Fraktion und der Fraktion der FDP, die Ablehnung des Antrags – Drucksache 18/3750 – zu empfehlen.

Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung.

Punkt 3 (neu) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3751

**Schneller und sicherer an den Einsatzort – ein
digitales Blaulicht für Berliner Einsatzfahrzeuge**

[0446](#)
UmVerk
InnSichO(f)

Herr Abg. Schmidt (FDP) begründet den Antrag – Drucksache 18/3751 –.

Im Anschluss an die Aussprache, in deren Rahmen Herr Frank Niegeloß (SenUVK – IV D 2, Leiter der Gruppe Oberste und höhere Zulassungs-, Fahrerlaubnis-, Fahrerlaubnis- und Kraftfahrtsachverständigenbehörde) Stellung nehmen, beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion, den Antrag – Drucksache 18/3751 – abzulehnen.

Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung.

Zwischen 11.39 Uhr bis 12.12 Uhr unterbricht der Vorsitzende die Sitzung für eine Lese- und Lüftungspause (s. Vor Eintritt in die Tagesordnung).

Punkt 4 neu (1 a) und b) alt) der Tagesordnung

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3567
Gesetz zur Änderung des Berliner
Energiewendegesetzes und des Allgemeinen
Zuständigkeitsgesetzes | 0434
UmVerk(f)
Haupt
WiEnBe* |
|----|---|---|

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 29.04.2021

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| b) | Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Umsetzung des Energiewendegesetzes in der Praxis
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die
Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) | 0326
UmVerk |
|----|--|--------------------------------|

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 10.09.2020

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die vorgenannten Punkte bereits in der 68. Sitzung am 7. Juni 2021 und in der 69. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgerufen und vertagt wurden. Die Wortprotokolle der vorgenannten Anhörungen liegen vor.

Zu Punkt 4 a) liegen dem Ausschuss die folgenden Änderungsanträge vor:

- Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Anlage 2), der den Mitgliedern am 7. Juni 2021 per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde.
- Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 3), der den Mitgliedern am 19. Juli 2021 ebenfalls per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde.
- Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 4), der als Tischvorlage selbigen Tages vorliegt.

Herr StS Tidow (SenUVK) erläutert die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3567 – für den Senat.

Herr Abg. Zander (CDU) begründet den Änderungsantrag (Anlage 2) seiner Fraktion und zieht Ziffer 1 des Änderungsantrages zurück.

Herr Abg. Schmidt (FDP) begründet den Änderungsantrag (Anlage 3) für seine Fraktion.

Herr Abg. Buchholz (SPD) begründet den Änderungsantrag (Anlage 4) für die Koalitionsfraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, und beantragt folgende Änderungen im Änderungsantrag:

- In Ziffer 6 des Änderungsantrages wird statt eines neuen Absatzes 2 ein neuer § 11a mit dem Titel „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ eingefügt. Der Buchstabe a) zur Einfügung eines neuen Absatzes 2, die Absatzziffer 2 sowie die Absatzverschiebung unter b) in der Ziffer 6 sind entsprechend zu streichen.

- In Ziffer 7 des Änderungsantrages wird in § 21a Abs. 2 zwischen den Wörtern „das Wärmekataster soll“ und „die folgenden Daten“ das Wort „insbesondere“ eingefügt. Darüber hinaus wird der Satz „Das Wärmekataster beschränkt sich auf die in Satz 1 genannten Daten“ gestrichen.

Nach der Aussprache, in deren Rahmen Herr StS Tidow (SenUVK) Stellung nimmt, beschließt der Ausschuss in Einzelabstimmung wie folgt:

1. Zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Anlage 2) zur Vorlage – zur Beschlussfassung –, Drucksache 18/3567:
 - Ziffer 2 wird abgelehnt (mehrheitlich mit SPD, LINKE, GRÜNE und FDP gegen CDU bei Enthaltung AfD).
 - Ziffer 3 wird abgelehnt (mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU und FDP bei Enthaltung AfD).
2. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 3) zur Vorlage – zur Beschlussfassung –, Drucksache 18/3567, wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der AfD-Fraktion abgelehnt.
3. Zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 4) zur Vorlage – zur Beschlussfassung –, Drucksache 18/3567:
 - Ziffer 1 wird angenommen (einstimmig mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und FDP bei Enthaltung AfD).
 - Ziffer 2 wird angenommen (einstimmig mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und FDP bei Enthaltung AfD).
 - Ziffer 3 wird angenommen (einstimmig mit SPD, CDU, LINKE und GRÜNE bei Enthaltung AfD und FDP).
 - Ziffer 4 wird angenommen (mehrheitlich mit SPD, CDU, LINKE und GRÜNE gegen AfD bei Enthaltung FDP).
 - Ziffer 5 wird angenommen (mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen FDP bei Enthaltung CDU und AfD).
 - Die auf Antrag von Herrn Abg. Buchholz (SPD) geänderte Ziffer 6 wird angenommen (einstimmig mit SPD, CDU, LINKE und GRÜNE bei Enthaltung AfD und FDP).
 - Die auf Antrag von Herrn Abg. Buchholz (SPD) geänderte Ziffer 7 wird angenommen (mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU und FDP bei Enthaltung AfD).
 - Ziffer 8 wird angenommen (mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU bei Enthaltung AfD und FDP).
 - Ziffer 9 wird angenommen (einstimmig mit SPD, LINKE, GRÜNE und FDP bei Enthaltung CDU und AfD).
 - Ziffer 10 wird angenommen (mehrheitlich mit SPD, LINKE, GRÜNE und FDP gegen CDU bei Enthaltung AfD).

- Ziffer 11 wird angenommen (einstimmig mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und FDP bei Enthaltung AfD).
 - Ziffer 12 wird angenommen (mehrheitlich mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und FDP bei Enthaltung AfD).
 - Ziffer 13 wird angenommen (mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen FDP bei Enthaltung CDU und AfD).
 - Ziffer 14 wird angenommen (einstimmig mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und FDP bei Enthaltung AfD).
4. Im Ergebnis wird die Vorlage – zur Beschlussfassung –, Drucksache 18/3567 mit den zuvor beschlossenen Änderungen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der AfD-Fraktion angenommen.

Der Ausschuss kommt überein, die dringliche Behandlung der Vorlage beim Hauptausschuss zu erbeten.

5. Die Besprechung zu Punkt 4 b) (neu) wird einvernehmlich abgeschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste reguläre Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr, Klimaschutz findet am Donnerstag, dem 12. August 2021, 9.00 Uhr, statt.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

Oliver Friederici

Marion Platta

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Antrag der Fraktion der CDU „Auch auf dem Wasser gibt es Regeln – Wasserschutzpolizei ausstatten, Anwohner und Wassersportler schützen“
(Drs. 18/3750)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag „Auch auf dem Wasser gibt es Regeln – Wasserschutzpolizei ausstatten, Anwohner und Wassersportler schützen“, Drucksache 18/3750, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 (*„Um Vergehen leichter nachverfolgen zu können, soll zudem geprüft werden, ob und ggf. wie ein GPS-Ortungssystem für größere motorbetriebene Boote und Partyboote, ähnlich der App Flightradar24, auch für Berliner Gewässer umgesetzt werden kann.“*) wird gestrichen.
2. Absatz 6 wird durch den folgenden Text ersetzt: *„In der direkten Umgebung der Bootsanlegestellen sind Toilettenanlagen in ausreichender Zahl einzurichten. Bei der Errichtung der Anlagen sind Möglichkeiten zu finden, die Verleiher finanziell miteinzubeziehen.“*

Begründung

Das Kernanliegen des Antrags ist grundsätzlich unterstützenswert, er greift aber nicht immer zu den richtigen Lösungsansätzen. Die Schaffung von GPS-Ortungssystemen und einer App eigens zur Überwachung von Partybooten ist weder praktikabel noch verhältnismäßig und führt lediglich zu unnötiger Bürokratie. Die Einrichtung von öffentlichen Toilettenanlagen auf Kosten des Steuerzahlers, die aber primär von Nutzern privater Bootsverleihe dienen sollen, halten wir ebenso nicht für zielführend. Es ist die Verantwortung der Unternehmen, ihrer Kundschaft geeignete Toilettenanlagen zur Verfügung zu stellen. Können sie dies nicht, soll der Bau von Toilettenanlagen unter Beteiligung und Mitfinanzierung dieser Bootsverleihe geprüft werden.

Berlin, den 15.07.2021

Anlage: Gegenüberstellung des Antrags und des Änderungsantrags

Alte Fassung des Antrags der Fraktion der CDU (Drs. 18/3750)	Änderungsantrag der Fraktion der FDP, vorgeschlagene neue Fassung
Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Der Senat wird aufgefordert, unverzüglich Sorge dafür zu tragen, dass die Störungen und Gefahren, die durch rücksichtslose Personen auf Berliner Gewässern verursacht werden, entsprechend gehandelt und zukünftig unterbunden werden. Hierzu gehören insbesondere die Lärmbelästigung durch motorbetriebene Wasserfahrzeuge, zum Teil mit über der Wasserlinie liegenden Auspuffanlagen, und Partyboote, die auch nach 22 Uhr ohne Rücksicht auf Anwohner mit einer unzumutbaren Lautstärke unterwegs sind, sowie der durch massive Geschwindigkeitsübertretungen von Speedbooten und anderen Wasserfahrzeugen verursachte Wellenschlag, der eine erhebliche Gefahr für andere kleinere Wasserfahrzeuge, Wassersportler und Schwimmer darstellt und den ökologisch wertvollen Schilfbewuchs des Havelufers stark schädigt, da die Halme abgeknickt werden und die Pflanzen dadurch absterben. Es soll daher geprüft werden, wie das Land Berlin einen Grenzwert für das Betriebsgeräusch von Bootsmotoren auf Berliner Gewässern, wie in Brandenburg bereits vorhanden (vgl. LSchiffV §22, Absatz 1), einführen kann. Dieser Wert soll sich am Wert für Brandenburg orientieren, um unnötige Komplikationen für die Nutzer von Wasserfahrzeugen beim Übergang von Brandenburger in Berliner Gewässer und umgekehrt zu vermeiden. Die Wasserschutzpolizei muss präsenter sein und die Möglichkeit haben, effektiv	Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Der Senat wird aufgefordert, unverzüglich Sorge dafür zu tragen, dass die Störungen und Gefahren, die durch rücksichtslose Personen auf Berliner Gewässern verursacht werden, entsprechend gehandelt und zukünftig unterbunden werden. Hierzu gehören insbesondere die Lärmbelästigung durch motorbetriebene Wasserfahrzeuge, zum Teil mit über der Wasserlinie liegenden Auspuffanlagen, und Partyboote, die auch nach 22 Uhr ohne Rücksicht auf Anwohner mit einer unzumutbaren Lautstärke unterwegs sind, sowie der durch massive Geschwindigkeitsübertretungen von Speedbooten und anderen Wasserfahrzeugen verursachte Wellenschlag, der eine erhebliche Gefahr für andere kleinere Wasserfahrzeuge, Wassersportler und Schwimmer darstellt und den ökologisch wertvollen Schilfbewuchs des Havelufers stark schädigt, da die Halme abgeknickt werden und die Pflanzen dadurch absterben. Es soll daher geprüft werden, wie das Land Berlin einen Grenzwert für das Betriebsgeräusch von Bootsmotoren auf Berliner Gewässern, wie in Brandenburg bereits vorhanden (vgl. LSchiffV §22, Absatz 1), einführen kann. Dieser Wert soll sich am Wert für Brandenburg orientieren, um unnötige Komplikationen für die Nutzer von Wasserfahrzeugen beim Übergang von Brandenburger in Berliner Gewässer und umgekehrt zu vermeiden. Die Wasserschutzpolizei muss präsenter sein und die Möglichkeit haben, effektiv

Kontrollen durchzuführen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn ihr die nötige Ausrüstung zur Verfügung steht. Es soll daher in den Monaten mit besonders hohem Verkehrsaufkommen durch Freizeitverkehr auf den Gewässern durch die zusätzliche Anmietung von Zivilbooten und der dauerhaften Stationierung an kritischen Orten (z.B. Wannsee, Unterhavel) sichergestellt werden, dass rücksichtslose Verkehrsteilnehmer zur Rechenschaft gezogen werden können.

~~Um Vergehen leichter nachverfolgen zu können, soll zudem geprüft werden, ob und ggf. wie ein GPS-Ortungssystem für größere motorbetriebene Boote und Partyboote, ähnlich der App Flightradar24, auch für Berliner Gewässer umgesetzt werden kann.~~

~~Ebenso sollen Stellen ausfindig gemacht werden, an denen die Einrichtung von öffentlichen Toilettenanlagen an Anlegeplätzen sinnvoll umgesetzt werden kann. Denn durch die zunehmende Zahl an Partyboot-Gästen steigt auch die Zahl derer, die ihre Notdurft direkt in die Gewässer verrichten.~~

Kontrollen durchzuführen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn ihr die nötige Ausrüstung zur Verfügung steht. Es soll daher in den Monaten mit besonders hohem Verkehrsaufkommen durch Freizeitverkehr auf den Gewässern durch die zusätzliche Anmietung von Zivilbooten und der dauerhaften Stationierung an kritischen Orten (z.B. Wannsee, Unterhavel) sichergestellt werden, dass rücksichtslose Verkehrsteilnehmer zur Rechenschaft gezogen werden können.

In der direkten Umgebung der Bootsanlegestellen sind Toilettenanlagen in ausreichender Zahl einzurichten. Bei der Errichtung der Anlagen sind Möglichkeiten zu finden, die Verleiher finanziell miteinzubeziehen.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Zur Vorlage zur Beschlussfassung Drs. 18/3567

Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage zur Beschlussfassung Drs. 18/3567 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Bis zum Jahr 2040 soll Berlin CO₂-Neutralität erreichen. Daneben sollen alle sonstigen Treibhausgasemissionen vergleichbar reduziert werden.“

2. Ziffer 12 a) wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Senat von Berlin beruft einen Klimaschutzrat. Seine Mitglieder werden dem Abgeordnetenhaus spätestens sechs Monate nach dessen Konstituierung von der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung für die Dauer einer Legislaturperiode vorgeschlagen und vom Abgeordnetenhaus bestätigt. Darüber hinaus kann jede Fraktion des Abgeordnetenhauses eines ihrer Mitglieder als weiteres Mitglied des Klimaschutrates benennen.“

Die Unterpunkte aa) bis cc) entfallen.

3. Ziffer 12 b) cc) wird wie folgt geändert:

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Zu diesem Zweck kann er mit Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung verbundene Themen aufgreifen, eigene Vorschläge vorlegen, eigene Gutachten in Auftrag geben sowie wissenschaftliche Expertisen und Stellungnahmen veröffentlichen. Das Land trägt die Kosten des Klimaschutrates im Rahmen der im Landeshaushalt verfügbaren Mittel.“

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Drs. 18/3567)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Drs. 18/3567) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Absatz 3 j) (Änderung des Berliner Energiewendegesetzes) wird in § 2 Nummer 18 des Berliner Energiewendegesetzes (EWG) der Buchstabe d) wie folgt ergänzt: *„Wärme, die als unvermeidbare Abwärme anfällt, mit Ausnahme unvermeidbarer Abwärme aus thermischer Abfallbehandlung gemäß §2 Nr. 20, die nur zu 50% als klimaschonende Wärme gewertet wird,“*

Begründung

Das neue Berliner Abfallwirtschaftskonzept (AWK) 2020-2030 bedeutet eine Abkehr vom primären Ziel von der Müllverwertung hin zu einer Zero-Waste-Strategie im Sinne einer Kreislaufwirtschaft. Ziel des AWK ist nicht nur die Abfallvermeidung, sondern auch ganz gezielt das Upcycling zur Wiederverwendung (z.B. über Gebrauchtwarenhäuser) oder zumindest die bessere Rückgewinnung der Ressourcen.

Wir anerkennen, dass die Verwertung einzelner Reststoffe durch Verbrennung in einzelnen Fällen sinnvoll ist, merken aber an, dass die Verbrennung aufgrund der oftmals fossilen Herkunft dieser Reststoffe nicht klimaschonend ist. Die Gleichsetzung von Abwärme aus der Müllverbrennung mit anderen Arten der Wärmeengewinnung als „klimaschonende Wärme“ setzt daher falsche Anreize. Der Ansatz, Abwärme aus der Müllbehandlung nur zu 50% als klimaschonend zu bezeichnen ist daher ein pragmatischer Mittelweg.

Berlin, den 22.06.2021

Czaja, Schmidt
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin

Anlage: Gegenüberstellung des Antrags und des Änderungsantrags

Alte vorgeschlagene Fassung des EWG Berlin (Drs. 18/3567)	Änderungsantrag der Fraktion der FDP, vorgeschlagene neue Fassung
§2 Begriffsbestimmungen	
(...) 18. ist klimaschonende Wärme a. Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder Umweltwärme erzeugt wird, b. Wärme, die mit Wärmepumpen erzeugt wird, c. Wärme, die aus Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, d. Wärme, die als unvermeidbare Abwärme anfällt, sofern alle Gerätschaften, die zur Erzeugung der Wärme eingesetzt werden, ihrerseits mit Energie versorgt werden, die aus erneuerbaren Quellen stammt. (...)	(...) 18. ist klimaschonende Wärme a. Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder Umweltwärme erzeugt wird, b. Wärme, die mit Wärmepumpen erzeugt wird, c. Wärme, die aus Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, d. Wärme, die als unvermeidbare Abwärme anfällt, mit Ausnahme unvermeidbarer Abwärme aus thermischer Abfallbehandlung gemäß §2 Nr. 20, die nur zu 50% als klimaschonende Wärme gewertet wird, sofern alle Gerätschaften, die zur Erzeugung der Wärme eingesetzt werden, ihrerseits mit Energie versorgt werden, die aus erneuerbaren Quellen stammt. (...)

Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage zur Beschlussfassung Drs. 18/3567

Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Lfd. Nr.	Seitenzahl, Nummer der Senatsvorlage, Artikel und Absatz	Text der Vorlage - zur Beschlussfassung – Drs. 18/3567	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen
1	S. 5, Artikel 1, neue Nummer 1 betreffend Titel		Es wird eine neue Nummer 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Titel des Gesetzes wird geändert von „Berliner Energiewendegesetz“ in „ Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz – EWG Bln ““ Die nachfolgenden Nummern werden entsprechend um 1 erhöht.
2	S. 7, Nr. 3, § 2	3. § 2 wird wie folgt geändert: a) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt: „1. ist das Übereinkommen von Paris das von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen unterzeichnete und von der Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 28. September 2016 ratifizierte Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083),“ b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und es werden das Wort „Endenergie“ durch das Wort „Primärenergie“ sowie das Wort „Verursacherbilanz“ durch das Wort „Quellenbilanz“ ersetzt. ...	In Nr. 3 wird b) wie folgt gefasst: b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und es werden nach den Worten „Methodik zur Verursacherbilanz des Landes Berlin“ die Wörter „, zuzüglich eines angemessenen Anteils der Emissionen von Kohlendioxid, die dem Luftverkehr am Flughafen Berlin-Brandenburg zuzurechnen sind“ eingefügt. Der neue Wortlaut des §2 Nr.2 lautet sodann wie folgt: 2. sind Kohlendioxidemissionen alle durch den Verbrauch von Endenergie im Land Berlin verursachten Emissionen von Kohlendioxid (CO ₂) nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Landes Berlin, zuzüglich eines angemessenen Anteils der Emissionen von Kohlendioxid, die dem Luftverkehr am Flughafen Berlin-Brandenburg zuzurechnen sind,
3	S. 9, Nr. 4, § 3 Abs. 1 Satz 1	4. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der	Nr.4 wird durch folgende Fassung ersetzt: „4. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Seitenzahl, Nummer der Senatsvorlage, Artikel und Absatz	Text der Vorlage - zur Beschlussfassung – Drs. 18/3567	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen
		Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden.“	Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 Prozent und spätestens bis zum Jahr 2045 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden.“
4	S. 9, §8 (alt) §9 (neu)		Es wird eine neue Nummer 9 eingefügt, die wie folgt lautet: „9. §8 (alt) / §9 (neu) (Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude) wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2045“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2045“ ersetzt c) In Absatz 3 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2045“ ersetzt“ Die Nachfolgenden Nummern werden um 1 erhöht.
5	S. 10, Nr. 9, §10 (neu)	9. Nach dem neuen § 9 werden folgende §§ 10 und 11 eingefügt: „§ 10 Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude (1) Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist mindestens der KfW-Effizienzhaus 40- Standard einzuhalten. Eine noch energiesparendere Bauweise ist anzustreben. (2) Bei größeren Renovierungen öffentlicher Gebäude ist der KfW-Effizienzhaus 55-Standard einzuhalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.	In der Nr. 9 der VzB wird an den §10 (neu) folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Für alle öffentlichen Gebäude, Schulen und Liegenschaften darf ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien bezogen werden, der höchste Klimaschutz-Anforderungen an die Stromqualität erfüllt.“

Lfd. Nr.	Seitenzahl, Nummer der Senatsvorlage, Artikel und Absatz	Text der Vorlage - zur Beschlussfassung – Drs. 18/3567	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen
		(3) Von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 kann abgewichen werden, soweit die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 28 übersteigen. (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Betriebsgebäude, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen oder nach ihrer Zweckbestimmung weniger als vier Monate im Jahr oder auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden. (5) Bei der Planung des Neubaus öffentlicher Gebäude sollen die Emissionen von Kohlendioxid und sonstigen Treibhausgasen, die mit der Herstellung der eingesetzten Baustoffe verbunden sind, ermittelt und die daraus resultierenden Klimaschadenskosten ausgewiesen werden. § 28 Satz 3 gilt entsprechend. ...“	
6	Einfügung eines Absatz 2 in § 12 (alt) 15 (neu, Beschlussvorlage)		Es wird eine neue Nummer 14 eingefügt, die wie folgt lautet: „14. §12 alt, §15 neu wird wie folgt geändert a) In § 12 alt, § 15 (neu, Beschlussvorlage) wird ein neuer Abs. 2 eingefügt: (2) Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist im gesamten Stadtgebiet zu fördern. Die Ladeinfrastruktur ist mit folgenden Zielen auszubauen: 1. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur erfolgt unter der Berücksichtigung der

Lfd. Nr.	Seitenzahl, Nummer der Senatsvorlage, Artikel und Absatz	Text der Vorlage - zur Beschlussfassung – Drs. 18/3567	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen
			unterschiedlichen Anwendungsfälle und in einer raumübergreifenden Betrachtung bedarfsgerecht, im gesamten Stadtgebiet. 2. Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur wird so fortgesetzt, dass er den Zuwachs an Elektrofahrzeugen in Berlin beschleunigt befördern kann. Ziel ist dabei ein Verhältnis von insgesamt mindestens einem Ladepunkt für je 10 zugelassene Fahrzeuge, wie es die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe empfiehlt. Bis zum Ablauf des Jahres 2025 müssen insgesamt 30% der Ladepunkte im Sinne des Satzes 2 betriebsbereit errichtet sein. 3. Maßgeblich beim Ausbau sind die Ziele des Mobilitätsgesetzes und des Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr zu beachten. 4. Der Aufbau im öffentlichen Raum erfolgt im Auftrag des Landes Berlin nach den Maßgaben einer einheitlichen, diskriminierungsfrei zugänglichen Ladeinfrastruktur und berücksichtigt dabei die Entwicklung des Ausbaus von Ladeeinrichtungen im privaten Raum. 5. Dabei werden nur Ladeeinrichtungen öffentlich gebaut bzw. gefördert, an denen

Lfd. Nr.	Seitenzahl, Nummer der Senatsvorlage, Artikel und Absatz	Text der Vorlage - zur Beschlussfassung – Drs. 18/3567	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen
			sichergestellt wird, dass ausschließlich regenerativ erzeugter Strom angeboten wird. 6. Dem Abgeordnetenhaus ist über den Ausbau jährlich zu berichten. b) Absatz 2 wird zu Absatz 3“ Die nachfolgenden Nummern werden um 1 erhöht.
7	S.12, Nr.17 Einfügung eines §21a	17. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt: „§ 21 Erhebung von Wärmedaten (1) Die für Angelegenheiten der Wärmeplanung zuständigen Senatsverwaltungen und die Bezirke sind berechtigt, zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Wärmedaten zu erheben, die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung auch zum Zweck der Weiterentwicklung der Strategien und Maßnahmen des Programms nach § 4. Dies gilt insbesondere für Angaben zum Energieverbrauch von Gebäuden und Gebäudegruppen, zu der bei Gewerbebetrieben anfallenden Abwärme, zu Art, Alter und Brennstoffverbrauch von Wärmeerzeugungsanlagen sowie zu Art, Alter und Lage von Wärme- und Gasnetzen. (2) Energieversorgungsunternehmen, Gewerbebetriebe sowie öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirks-schornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken auf Anforderung vorhandene Wärmedaten in anonymisierter Form zu übermitteln, soweit diese für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. (3) Die erhobenen und übermittelten Daten dürfen nur zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken verarbeitet und genutzt	In Nr.17 werden die Worte „wird folgender § 21“ durch die Worte „werden folgende §21 und §21a“ ersetzt und wird am Ende der Nr. 21 folgender Text eingefügt: „§ 21a Wärmekataster (1) Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung richtet im Einvernehmen mit der für Energie zuständigen Senatsverwaltung und der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung bis 31.12.2022 ein Wärmekataster ein. (2) Das Wärmekataster soll die folgenden Daten enthalten: 1. Anschrift von Gebäuden 2. Gebäudetypen, Nutzungsarten und Baujahre von Gebäuden, 3. Volumen, Grundfläche, Höhe, Geschosszahl und

Lfd. Nr.	Seitenzahl, Nummer der Senatsvorlage, Artikel und Absatz	Text der Vorlage - zur Beschlussfassung – Drs. 18/3567	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen
		und an die in Absatz 1 Satz 1 benannten Stellen weitergegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur im Rahmen ihrer Beauftragung mit der Erstellung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Planungen, Strategien und Maßnahmen zulässig; Satz 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. Eine Veröffentlichung der Daten ist zum Zweck der Verbreitung von Umweltinformationen in anonymisierter Form zulässig, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. (4) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Wärmedaten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken erforderlich sind.“	beheizte Flächen von Gebäuden, 4. Wärme- und Kälteenergieverbrauch von Gebäuden, 5. Wärme- und Kälteenergiebedarf von Gebäuden, 6. energetischer Sanierungszustand von Gebäuden, 7. Art, Alter, Leistung sowie verwendete Energiequellen von Energieumwandlungsanlagen, insbesondere Wärmeerzeugungsanlagen, 8. Art, Alter, Lage, Leitungslänge, Durchmesser und Temperaturniveau von Versorgungsnetzen und Entsorgungsnetzen, einschließlich Hausanschlussleitungen, 9. Abwärmepotenziale, insbesondere Lage, Leistung, Arbeit, Temperaturniveau und zeitliche Verfügbarkeit, 10. Dach- und Freiflächenpotenziale für die solare Energiegewinnung im Stadtgebiet. Das Wärmekataster beschränkt sich auf die in Satz 1 genannten Daten. (3) Für die Daten aus dem Wärmekataster besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. (4) § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Lfd. Nr.	Seitenzahl, Nummer der Senatsvorlage, Artikel und Absatz	Text der Vorlage - zur Beschlussfassung – Drs. 18/3567	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen
8	S. 13, Nr. 18, §22(neu) (1)	18. Nach § 21 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt: „Abschnitt 7 Fernwärme § 22 CO2-freie Fernwärmeversorgung (1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan aufzustellen, der an dem Ziel einer CO2-freien Fernwärmeversorgung spätestens ab dem Jahr 2050 ausgerichtet ist. Darin ist darzustellen, wie die Betreiber gewährleisten wollen, dass ab dem Jahr 2030 mindestens 30 Prozent der in den von ihnen betriebenen Wärmeversorgungsnetzen transportierten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Der Dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens zum 30. Juni 2023 der Regulierungsbehörde für Fernwärme vorzulegen, zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten. (2) Die Regulierungsbehörde für Fernwärme prüft die Dekarbonisierungsfahrpläne auf ihre Schlüssigkeit, überwacht deren Einhaltung und weist die Netzbetreiber auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hin.	a) In Nr. 18 werden in §22 (1) die Worte „ab dem Jahr 2050“ durch die Worte „zwischen den Jahren 2040 und 2045“ ersetzt und die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt. Der neue §22 Absatz 1 lautet dann wie folgt: „(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan aufzustellen, der an dem Ziel einer CO2-freien Fernwärmeversorgung spätestens zwischen den Jahren 2040 und 2045 ausgerichtet ist. Darin ist darzustellen, wie die Betreiber gewährleisten wollen, dass ab dem Jahr 2030 mindestens 40 Prozent der in den von ihnen betriebenen Wärmeversorgungsnetzen transportierten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Der Dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens zum 30. Juni 2023 der Regulierungsbehörde für Fernwärme vorzulegen, zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.“
9	S. 13, Nr. 18, §24(neu) (1)	§ 24 Transparenz von Fernwärmedaten (1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze haben spätestens bis zum 31. Dezember 2022 folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen und jährlich zu aktualisieren: 1. den Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der im letzten oder vorletzten Jahr transportierten Wärme, 2. die daraus resultierenden Kohlendioxidemissionen der transportierten Wärme sowie	b) In Nr. 18 werden in §24 (1) nach 3. die neuen Punkte 4. bis 6. ergänzt: „4. Eine Bilanz über die im Fernwärmenetz entstehenden Wärmeverluste,“ 5. Angaben, Preisregelungen und Preislisten nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722). 6. Angaben über technisch mögliche Netzanschlusspunkte für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung

Lfd. Nr.	Seitenzahl, Nummer der Senatsvorlage, Artikel und Absatz	Text der Vorlage - zur Beschlussfassung – Drs. 18/3567	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen
		3. den Primärenergiefaktor der transportierten Wärme, jeweils bezogen auf die einzelnen sowie im Mittel über alle von ihnen betriebenen Wärmeversorgungsnetze.	klimaschonender Wärme nach § 23 Abs. 1 Satz 1, insbesondere die räumliche Lage und die technischen Anforderungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sowie diskriminierungsfreie Netzan-schlussbedingungen.“
10	S. 13, Nr. 18, §24 (neu) (2)	(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Veröffentlichungsort, die Form der Veröffentlichung und den näheren Inhalt der zu veröffentlichenden Daten zu regeln.	c) In Nr. 18 werden in §24 (2) nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte „weitere zu veröffentli-chende Daten,“ eingefügt. §24 (2) lautet so dann: „(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere zu veröffentlichende Da-ten , den Veröffentlichungsort, die Form der Veröffent-lichung und den näheren Inhalt der zu veröffentlichen Daten zu regeln.“
11	S. 13, Nr. 18, §25(neu)	§ 25 Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten (1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind ver-pflichtet, folgende Informationen kontinuierlich aufzuzeichnen und der Regulierungsbehörde für Fernwärme auf Anforderung mitzuteilen: 1. Standort, Netzanschluss, Anschlussleistung und Informatio-nen zu Brennstoffeinsatzart, Kohlendioxidemissionen, Alter, thermischer Leistung, möglichen Einspeisetemperaturniveaus sowie minimalen bzw. maximalen Einspeiseleistungen der an-geschlossenen Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmespeicher, 2. Netzlasten und Auslastungsgrad der wesentlichen Netza-b-schnitte als Lastgänge, 3. Vor- und Rücklauftemperaturen in allen wesentlichen Netz-teilen im Jahresverlauf, 4. Druckverhältnisse (Vorlaufdruck, Rücklaufdruck und	d) In Nr. 18 werden in §25 (2) nach dem Wort „Rechts-verordnung“ die Worte „weitere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten sowie“ eingefügt.

Lfd. Nr.	Seitenzahl, Nummer der Senatsvorlage, Artikel und Absatz	Text der Vorlage - zur Beschlussfassung – Drs. 18/3567	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen
		Differenzdruck) in allen wesentlichen Netzteilen, 5.alle Kosten, Erlöse und sonstigen Bestandteile, die für die Kalkulation und Abrechnung der angemessenen Vergütung für klimaschonende Wärme nach § 23 Absatz 2 von Bedeutung sind, sowie 6. Angaben zu den Betreibern der angeschlossenen Wärmeerzeugungsanlagen und den ihnen abgenommenen Wärmemengen und Wärmeleistungen mit Einspeiseorten. (2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Konkretisierung der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten festzulegen.“	
12	S. 15, Nr. 20, §27 (neu) Abs.2		In Nr.20 wird im neuen §27 Absatz 2 folgende neue Nummer 6 ergänzt: „6. mindestens alle fünf Jahre eine Prüfung der Verbraucherpreise für Fernwärmekunden hinsichtlich missbräuchlicher Preisgestaltung zu veranlassen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.“
13	S.15, nach der Nummer 20, neuer §		Es wird eine neue Nummer 21 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt: „§ 28 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Wärmenetzbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 22 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 Euro geahndet

Lfd. Nr.	Seitenzahl, Nummer der Senatsvorlage, Artikel und Absatz	Text der Vorlage - zur Beschlussfassung – Drs. 18/3567	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen
			werden.“ Die Nachfolgenden Nummern und Bezüge sind anzupassen.
14	S.16, Nr.22 §29	§ 29 Übergangsvorschriften § 10 Absätze 1, 2 und 5 sowie § 19 Absatz 3 finden auf Bauvorhaben, deren Bedarfsprogramm oder deren Vorplanungsunterlagen vor dem 1. Januar 2022 oder im Fall von Schulbauten vor dem 1. Januar 2025 genehmigt wurden, keine Anwendung. § 23 Absätze 1 und 2 sind erst ab dem 1. Januar 2023 und § 25 Absatz 1 erst ab den 1. Januar 2022 anzuwenden.	In Nr.22 wird nach § 29 Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Diese Übergangsvorschriften gelten nicht für die Errichtung und Inbetriebnahme von Solaranlagen auf Dächern.“ Satz 2 (Beschlussvorlage) wird zu Satz 3.